|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. |  |  |

Stand: 06. Mai 2003

12ApoPfl6

**Muster**

**eines Versorgungsvertrages mit dem Träger eines Pflegeheims nach dem Apothekengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz**vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

Zwischen.................................................................................................

(Träger des Pflegeheims)

als Träger des Pflegeheims......................................................................

.................................................................................................................

- im Folgenden „Pflegeheim“ genannt -

und dem/der Apotheker/in.............................................., Inhaber/in der Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke..................................................

- im Folgenden „Apotheker“genannt -

wird folgender Versorgungsvertrag nach § 12 a Abs. 1 Apothekengesetz geschlossen:

# Präambel

Die Parteien schließen nachfolgenden Vertrag mit dem Ziel, für das Pflegeheim eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung der Bewohner des Pflegeheims mit Arzneimitteln sicherzustellen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, berufsrechtlichen Vorschriften und behördlichen Erlasse, insbesondere jene über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Betrieb von Apotheken einzuhalten. Soweit Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund bestehender oder künftig in Kraft tretender Vorschriften geändert werden müssen, berührt dies die Rechtsgültigkeit und die Bestandskraft des Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die sowohl der Rechtslage, als auch dem Zweck des Vertrages entspricht. Es besteht Einigkeit darüber, dass dieser Vertrag das Recht der Heimbewohner auf freie Wahl der Apotheke nicht einschränkt.

**§ 1**

## **Übertragung der Versorgungsaufgabe**

(1) Der Apotheker verpflichtet sich, das Pflegeheim mit Arzneimitteln und mit apothekenpflichtigen Medizinprodukten zu versorgen. Er erklärt sich ferner bereit, die Versorgung mit apothekenüblichen Waren im Sinne von § 1a Abs. 10 ApoBO aus seinem jeweiligen Sortiment zu übernehmen. Dabei finden nach derzeitiger Rechtslage ausschließlich Arzneimittel Verwendung, die nur für die Abgabe in der öffentlichen Apotheke in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Pflegeheim verpflichtet sich, die Versorgung mit Arzneimitteln durch den Apotheker durchführen zu lassen. Das Pflegeheim ist nicht verpflichtet, die Versorgung ausschließlich durch die Apotheke durchführen zu lassen. Soweit die Versorgung künftig durch weitere Apotheken mit übernommen wird, werden die Zuständigkeitsbereiche der Apotheken durch eine Zusatzvereinbarung abgegrenzt, in der auch die Aufteilung der Pflichten nach § 5 und § 7 geregelt wird. Ist die Apotheke zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarung nicht bereit, so haben beide Parteien die Möglichkeit, den Versorgungsvertrag mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen.

Variante 1:

Das Pflegeheim verpflichtet sich, die Versorgung mit Arzneimitteln und mit apothekenpflichtigen Medizinprodukten durch den Apotheker durchführen zu lassen. Der Apotheker wechselt sich bei der Versorgung turnusgemäß mit der Apotheke/den Apotheken .....................................ab. Die Aufteilung der Versorgung zwischen den Apotheken, einschließlich der Aufteilung der Pflichten nach § 5 und § 7, ergibt sich aus der Anlage.

Soweit die Versorgung künftig durch weitere Apotheken mit übernommen wird, werden die Zuständigkeitsbereiche der Apotheken durch eine Zusatzvereinbarung abgegrenzt,in der auch die Aufteilung der Pflichten nach § 5 und § 7 geregelt wird. Dies gilt entsprechend, wenn eine bislang mitversorgende Apotheke aus der Versorgung ausscheidet. Ist die Apotheke zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarung nicht bereit, so haben beide Parteien die Möglichkeit, den Versorgungsvertrag mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen.

Variante 2:

Das Pflegeheim verpflichtet sich, die Versorgung mit Arzneimitteln und mit apothekenpflichtigen Medizinprodukten durch den Apotheker durchführen zu lassen. Die Versorgung findet gemeinsam mit der Apotheke/mit den Apotheken ....................................... statt. Die Aufteilung der Versorgung zwischen den Apotheken, einschließlich der Aufteilung der Pflichten nach § 5 und § 7, ergibt sich aus der Anlage.  
  
Soweit die Versorgung künftig durch weitere Apotheken mit übernommen wird, werden die Zuständigkeitsbereiche der Apotheken durch eine Zusatzvereinbarung neu abgegrenzt,in der auch die Aufteilung der Pflichten nach § 5 und § 7 geregelt wird. Dies gilt entsprechend, wenn eine bislang mitversorgende Apotheke aus der Versorgung ausscheidet. Ist die Apotheke zum Abschluss der Zusatzvereinbarung nicht bereit, so haben beide Parteien die Möglichkeit, den Versorgungsvertrag mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen.

(3) Die Erfüllung der Versorgungsaufgabe umfasst neben der Belieferung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten durch den Apotheker Aufgaben der Beratung, der Herstellung sowie der Überwachung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Vereinbarungen.

**§ 2**

### Persönliche und sachliche Voraussetzungen

1. Der Apotheker versichert, dass er die ordnungsgemäße Versorgung des Pflegeheimes mit Arzneimitteln, apothekenpflichtigen Medizinprodukten und apothekenüblichen Waren aus seinem Sortiment gewährleisten kann, dass er insbesondere über die nach der Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Räume und Einrichtungen, das notwendige pharmazeutische und nichtpharmazeutische Personal und die erforderlichen Fahrzeuge verfügt, um dem Versorgungsauftrag in vollem Umfang nachkommen zu können.
2. Soweit die Lieferung von Hilfsmitteln Vertragsgegenstand ist, versichert der Apotheker, dass er zur Lieferung zu Lasten gesetzlicher Krankenkassen zugelassen ist.
3. Der Apotheker erklärt, dass er die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten ausschließlich persönlich bzw. durch die pharmazeutischen Mitarbeiter seiner Apotheke erfüllt.
4. Das Pflegeheim gewährleistet dem Apotheker das Recht, das Pflegeheim und die der Arzneimittelversorgung dienenden Betriebsräume zur Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten jederzeit betreten zu können. Die Mitarbeiter des Pflegeheimes sind verpflichtet, mit dem Apotheker zusammenzuarbeiten und ihn in der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen.

**§ 3**

### Belieferung mit Arzneimitteln

1. Das Apotheker ist verpflichtet, sämtliche Arzneimittel, und apothekenpflichtige Medizinprodukte zu liefern, die das Pflegeheim für die Bewohner bestellt. Diese Verpflichtung gilt auch für apothekenübliche Waren gem. § 1a Abs. 10 ApoBO, die er in seinem jeweiligen Sortiment hat.
2. Die vom Apotheker zu liefernden Arzneimittel sind an die Pforte des Heimes/ an die jeweils anfordernden Wohnbereiche/Stationen\* zu liefern. Die Lieferung erfolgt in abgeschlossenen Behältern, auf denen die einzelnen anfordernden Stellen zu bezeichnen sind. Die Medikamente sind nach Bewohnern sortiert und entsprechend gekennzeichnet. Der Inhalt der Lieferung ist auf einem Lieferschein zu deklarieren. Die Behälter werden vom Pflegeheim/von der Apotheke[[1]](#footnote-1)\* gestellt.
3. Die Lieferung erfolgt nach Bedarf, in der Regel täglich/ alle ....... Tage\*.

(4) Die Lieferung rezeptpflichtiger Medikamente und Medizinprodukte darf nur aufgrund schriftlicher ärztlicher Verordnung der für die Bewohner tätigen Ärzte erfolgen, welche die genaue Bezeichnung, die Stärke und die gewünschte Anzahl der benötigten Arzneimittel enthalten muss. Das Heim stellt sicher, dass die Verordnungen der betreuenden Ärzte dem Apotheker übermittelt werden.

**§ 4**

### Sicherung der Versorgungsbereitschaft

Der Leiter der Apotheke hat sicherzustellen, dass die Apotheke auch außerhalb der Öffnungszeiten im Bedarfsfall auf Abruf für Versorgungsaufgaben zur Verfügung steht. Die Einzelheiten bleiben einer Absprache zwischen dem Apotheker und dem Pflegeheim vorbehalten. Das Ladenschlussgesetz ist dabei zu berücksichtigen.

**§ 5**

#### Überwachung der Arzneimittel und des

**Arzneimittelverkehrs**

1. Der Apotheker überprüft persönlich oder durch einen beauftragten Apotheker[[2]](#footnote-2)⬩, der hauptberuflich zum Personal seiner Apotheke gehört, die ordnungsgemäße bewohnerbezogene Aufbewahrung der von ihm gelieferten Produkte. Hierbei achtet er auch auf die einwandfreie Beschaffenheit der Arzneimittel. Festgestellte Mängel teilt er der Leitung des Pflegeheimes unverzüglich mit. Der Apotheker ist verpflichtet, Arzneimittel, die verfallen sind oder deren einwandfreie Beschaffenheit aus anderen Gründen nicht gegeben ist, abzusondern, entsprechend zu kennzeichnen und die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung und die betroffenen Bewohner hiervon zu unterrichten. Bei verfallenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Arzneimitteln hat der Apotheker darauf hinzuwirken, dass diese einer ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt werden. Bei Restbeständen verstorbener Bewohner hat der Apotheker darauf hinzuwirken, dass diese den Erben ausgehändigt bzw. mit deren Einverständnis ordnungsgemäß vernichtet werden.

(2) Die Kontrolle der Arzneimittelbestände und der Medizinprodukte soll im Abstand von ca. drei Monaten, in jedem Falle zum .......... und ......... eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Über jede Kontrolle fertigt der Apotheker ein Protokoll an, das schriftlich dem Pflegeheim übermittelt wird. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Datum der Überprüfung, Bezeichnung des Heims, Name des Apothekers und anderer an der Überprüfung beteiligter Personen

2. die Art und den Umfang der Überprüfung, insbesondere bezüglich

a) der allgemeinen Lagerungs- und Aufbewahrungspflichten,

b) der Lagerung und Aufbewahrung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln,

c) der Beschaffenheit einschließlich der Kennzeichnung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukten,

d) der Verfallsdaten

3. die festgestellten Mängel***,***

4. die zur Beseitigung der Mängel veranlassten Maßnahmen

5. Angaben über die Beseitigung früher festgestellter Mängel.

6. die Unterschrift mit Datum des für die Überprüfung verantwortlichen Apothekers.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Heimträger zuzuleiten, die andere in der Apotheke drei Jahre aufzubewahren.

**§ 6**

#### Eigenherstellung von Arzneimitteln

Der Apotheker ist zur Eigenherstellung von Arzneimitteln (insbesondere Defektur und Rezeptur) im apothekenüblichen Umfang nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 1 AMG verpflichtet.

**§ 7**

#### Beratungsfunktionen

Im Rahmen des Versorgungsauftrages nimmt der Apotheker insbesondere folgende Beratungsfunktionen wahr:

1. Information und Beratung der Heimbewohner in Bezug auf die gelieferten Produkte.
2. Information und Beratung der Mitarbeiter des Pflegeheims, die für die Verabreichung oder Anwendung der gelieferten Produkte verantwortlich sind, soweit dies zur Sicherheit der Heimbewohner oder der Mitarbeiter notwendig ist.
3. Vermittlung pharmazeutischer Grundinformationen gegenüber

den Mitarbeitern des Pflegeheimes und Beantwortung diesbe-züglicher Anfragen. Mindestens einmal jährlich muss der Apotheker eine Schulung der in der Pflege tätigen Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln (§ 10 Abs. 2 Nr. 12 WTPG) durchführen.

**§ 8**

**Besondere Dienstleistungen**

(Verbleibt Einzelvereinbarung)

**§ 9**

#### Abrechnung von

**Arzneimittellieferunge**n

(Verbleibt Einzelvereinbarung)

**§ 10**

#### Vergütung für die Mitarbeiterschulung sowie für

**besondere Dienstleistungen**

(Verbleibt Einzelvereinbarung)

**§ 11**

**Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von ein***/***zwei Jahren[[3]](#footnote-3)\*, beginnend

am ...................................... bis .........................................

(Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)

abgeschlossen.

1. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3/6 Monaten\* zum Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Das Sonderkündigungsrecht nach § 1 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
2. Gibt der Apotheker während der Laufzeit des Vertrages die Leitung der Apotheke ab (z.B. infolge Tod, Verkauf oder Verpachtung der Apotheke), haben er und/oder sein Rechtsnachfolger dafür einzustehen, dass der künftige Leiter der Apotheke die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt. Beide Vertragsparteien können in einem solchen Fall den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

**§ 12**

**Behördliche Genehmigungen**

1. Dieser Vertrag bedarf nach § 12a Abs. 1 ApoG zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass bis zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Erteilung dieser Genehmigung der vorliegende Vertrag schwebend unwirksam ist.
   1. Der Apotheker verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag der zuständigen Behörde zur Genehmigung unverzüglich zuzuleiten.
   2. Der Apotheker verpflichtet sich, dem Pflegeheim eine Kopie des Genehmigungsbescheides unverzüglich zukommen zu lassen.
   3. Der Apotheker verpflichtet sich, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 13**

**Vertragsausfertigung**

Von diesem Vertrag werden vier Ausfertigungen hergestellt, von denen beide Vertragspartner jeweils zwei Exemplare erhalten.

**§ 14**

**Schlussbestimmungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind; sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bezeichnet sein.

.................................................................., den .....................................

(Ort)

................................................................ .....................................

(Apotheker) (Pflegeheim)

1. \* Unzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. ⬩ Ggf. kann auch die Vertretung durch einen Apothekerassistenten oder Pharmazieingenieur geregelt werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. \* Unzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-3)